

**Besondere Vereinbarung zur BBV VGB 2008
Wohngebäudeversicherung
(BV zur VGB 2008)**

Inhalt

- 1 Allgefahrenversicherung
- 2 Innere Unruhen und Streik
- 3 Grobe Fahrlässigkeit
- 4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges
- 5 Sengschäden
- 6 Rauch- und Russ-Schäden
- 7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden
- 8 Einschluss von Verpuffung und Überschallknall
- 9 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte
- 10 Böswillige Beschädigung
- 11 Weiteres Zubehör sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile
- 12 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren
- 13 Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren
- 14 Innenliegende Regenwasserableitungsrohre
- 15 Armaturen in der Wohngebäudeversicherung
- 16 Wasch- und Spülmaschinenschläuche in der Wohngebäudeversicherung
- 17 Bruchschäden an Gasrohren
- 18 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten
- 19 Dekontaminationskosten
- 20 Aufräumungskosten für Bäume
- 21 Mehrkosten infolge Preissteigerungen
- 22 Mehrkosten von gewerblich genutzten Räumen
- 23 Mietausfall für Wohnräume
- 24 Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen
- 25 Kosten für Hotelunterbringung
- 26 Telefonkosten
- 27 Rückreisekosten aus dem Urlaub
- 28 Medienverlust
- 29 Schäden durch Wasser aus Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen
- 30 Rohbauversicherung
- 31 Datenrettungskosten
- 32 Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung
- 33 Zimmerbrunnen und Wassersäulen
- 34 Regressverzicht gegenüber Angehörigen, Mitarbeitern und Mietern
- 35 Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen
- 36 Künftige Bedingungsverbesserungen

Besondere Vereinbarung zur BBV VGB 2008 Wohngebäudeversicherung

In Ergänzung der BBV VGB 2008 Allgemeinen Wohngebäude-Versicherungsbedingungen gelten folgende Haftungserweiterungen:

1 Allgefahren-Versicherungsschutz bei einer Selbstbeteiligung von 2.500/5.000 Euro

Bei Schäden, die höher als 2.500/5.000 Euro sind, besteht darüber hinaus Versicherungsschutz für den 2.500/5.000 Euro übersteigenden Betrag gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzliche und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz).

Der Versicherer haftet nicht für

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer,
- Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- Vermögensschäden,
- Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafter Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- allmählich eintretende Schäden,
- Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung,
- Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen,
- Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall
- Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen,
- Schäden durch einfachen Diebstahl,
- Schäden durch Kriegsereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung.

2 Innere Unruhen

1. Abweichend von § 1 Nr. 2 b VGB 2008 leistet der Versicherer Entschädigung, wenn mitversicherte Sachen unmittelbar durch Gewalttätigkeiten im Zusammenhang mit inneren Unruhen zerstört oder beschädigt werden.
2. Eingeschlossen sind unmittelbare Schäden durch Wegnahme bei Plünderungen in unmittelbarem Zusammenhang mit Inneren Unruhen.
3. Der Versicherer leistet keine Entschädigung, wenn Sachschäden:
 - a) vom Versicherungsnehmer selbst oder seinen Repräsentanten
 - oder
 - b) durch Familienangehörige oder fremde in der Wohnung zumindest geduldete Personen verursacht werden.
4. Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn Gebäude dauern oder vorübergehend unbenutzt sind.
5. Als Streik gilt die gemeinsam planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
6. Der Versicherer leistet Entschädigung, wenn versicherte Sachen unmittelbar durch Handlungen der streikenden Arbeitnehmer im Zusammenhang mit einem Streik zerstört oder beschädigt werden.

3 Grobe Fahrlässigkeit: Verzicht auf Einrede

Abweichend von § 11 VGB 2008 nimmt der Versicherer, sofern der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt hat, keine Kürzung der Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers vor.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben Schäden in Verbindung mit einer schuldhaften Verletzung der Anzeige von Gefahrumständen bei Vertragsabschluss, der Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhungen. In diesen Fällen gilt der Verzicht auf Einrede bis 5.000 Euro.

Zu § 11 VGB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit die durch zwingende technische Gründe veranlasst sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 11

VGB 2008, und wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 10 VGB 2008. Abweichungen, die eine Dauer von vier Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 10 und 11 VGB 2008 haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

Zu § 11 VGB 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall (Sicherheitsvorschriften):

In Abänderung wird folgendes vereinbart: Wird eine dieser Sicherheitsvorschriften verletzt,

- a) hat der Versicherer das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Verletzung der Sicherheitsvorschrift fristlos zu kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn die Sicherheitsvorschriftenverletzung weder auf Vorsatz noch grober Fahrlässigkeit beruht,
- b) ist der Versicherer leistungsfrei. Die Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt jedoch nur, wenn der Versicherungsnehmer der Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Falle einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Betrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verhältniskürzung vornehmen.

- c) Abweichend von b) bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

Zu § 8 Nr. 2 AVB Sach 2008 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Versicherungsfall:

In Abänderung wird folgendes vereinbart:

Wird eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz, nur, wenn der Versicherer den Versicherungsnehmer durch besondere Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Hatte eine Ver-

letzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung der Entschädigung bzw. deren Umfang Einfluss, so bleibt der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn den Versicherungsnehmer kein erhebliches Verschulden trifft.

Zu § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 – Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen:

Abweichend von § 16 Nr. 1 AVB Sach 2008 wird folgendes vereinbart:

1. Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.
2. Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
3. Bis zu einer Entschädigungsgrenze von 5.000 Euro wird sich der Versicherer hierauf nicht berufen. Erst nach Überschreitung dieses Beitrages wird der Versicherer für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens eine entsprechende Verkürzung vornehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung bleiben jedoch Bestimmungen der VGB 2008 oder den Versicherungsvertrag zu Grunde liegende Klauseln, die eine prozentuale oder summarische Begrenzung der Entschädigung vorsehen.

4 Anprall eines sonstigen Fahrzeuges

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008 sind Schäden durch Anprall eines sonstigen Fahrzeuges mitversichert. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung dieser Fahrzeuge.
2. Als sonstige Fahrzeuge gelten Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuge und deren Anhänger.
3. Nicht versichert sind Schäden durch den Anprall sonstiger Fahrzeuge, die vom Versicherungsnehmer selbst oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person betrieben wurden.

5 Sengschäden

In Abweichung von § 4 Nr. 5b und VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Die Entschädigung ist begrenzt auf 3 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12Nr.2b VGB). Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von 100 Euro je Versicherungsfall.

6 Rauch- und Russ-Schäden

1. In Erweiterung von § 2 VGB 2008 gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen austritt, mitversichert.
2. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die durch dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

7 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Überspannungsschäden durch Blitz.

8 Einschluss von Verpuffung und Überschallknall

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VGB 2008 ist auch die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch

- a) durch Verpuffung,
 - b) die auf Druckwellen eines Überschallknalls von Flugzeugen beruht
- versichert.

9 Gebäudebeschädigung durch unbefugte Dritte

1. Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Türen, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasungen), Rollläden und Schutzgittern eines versicherten Gebäudes, wenn die Schäden dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - a) in das Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist;
 - b) versucht, durch eine Handlung gemäß Ziffer 1 a) in ein versichertes Gebäude einzudringen.
2. Schäden, die der Täter an dem versicherten Gebäude von außen verursacht, sind nur versichert, soweit sie Folge einer Handlung gemäß Ziffer 1 sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert

mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12Nr.2b VGB).

10 Böswillige Beschädigung

In Erweiterung von § 2 Nr.1 VGB 2008 sind Schäden durch böswillige Beschädigung mitversichert.

1. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf
 - a) Schäden, die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen.
 - b) Schäden durch im Haushalt tätige fremde Personen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

11 Weiteres Zubehör sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile

Weiteres Zubehör sowie sonstige bauliche Grundstücksbestandteile auf dem im Versicherungsvertrag bezeichnetem Grundstück (Versicherungsgrundstück) sind, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist, bis zur nachstehenden Entschädigungsgrenze mitversichert.

Die Entschädigungsgrenze für die vorstehenden Sachen gilt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2b VGB 2008) erhöht.

12 Erweiterte Versicherung von Wasserzuleitungs- und Heizungsrohren

Außerhalb versicherter Gebäude sind auch versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Zuleitungsrohren der Wasserversorgung und an den Rohren der Warmwasser- oder Dampfheizung,

- die auf dem Versicherungsgrundstück verlegt sind, aber nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, oder
- die außerhalb des Versicherungsgrundstücks verlegt sind und der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.
- Die Bestimmungen gelten nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

Die Entschädigungsgrenze für die vorstehende Sachen gilt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2b VGB 2008) erhöht.

13 Erweiterte Versicherung von Wasserableitungsrohren

1. In Erweiterung von § 3 Nr.2 VGB 2008 sind Frost- und sonstige Bruchschäden an den Ableitungsrohren der Wasserentsorgung auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks versichert, soweit diese Rohre der Entsorgung des versicherten Gebäudes oder versicherter Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Rohre verpflichtet ist.
2. Ziffer 1 gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr.2b VGB 2008).

14 Innenliegende Regenwasserablenkungsrohre

1. Versichert sind in Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 Schäden durch Wasser, das bestimmungswidrig aus Regenwasserableitungsrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind, ausgetreten ist.
2. Ebenso versichert sind in Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 Schäden durch Rohrbruch oder Frost an Regenwasserableitungsrohren, die innerhalb des Gebäudes verlegt sind.
3. Nicht versichert sind
 - a) Schäden durch Rückstau,
 - b) Schäden an oder durch außen am Gebäude angebrachte Regenwasserableitungsrohre.

15 Armaturen in der Wohngebäudeversicherung

In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für den Austausch von Armaturen (Wasserhähnen, Geruchsverschlüssen und Wassermessern), die infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig werden.

Die Entschädigung ist je Armatur begrenzt auf 500 Euro.

16 Waschmaschinen und Spülmaschinen in der Wohngebäudeversicherung

In Erweiterung des § 3 Nr. 1 VGB 2008 sind geplatze Waschmaschinen- und Spülmaschinenschläuche mitversichert.

Die Entschädigung ist je Schlauch auf 60 Euro begrenzt.

17 Bruchschäden an Gasrohren

In Erweiterung von § 3 Nr. 1. und 2. VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren der Gasversorgung.

18 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten

In Erweiterung von § 19 Nr. 1 a) VGB 2008 gilt die Entschädigungsgrenze für versicherte Kosten gemäß § 7 Nr. 1 a) und 1 b) VGB 2008 auf 25 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr.2bVGB 2008) erhöht.

19 Dekontaminationskosten

Beseitigungskosten aufgrund behördlicher Anordnungen für Brandreste versicherter Gebäude und seiner Teile gelten als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 VGB 2008.

1. In Erweiterung der VGB 2008 ersetzt der Versicherer bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen in Folge einer Kontamination durch einen Versicherungsfall gemäß § 2 VGB 2008 (Feuer) aufwenden muss, um
 - a) Erdreich von eigenen und gepachteten Versicherungsgrundstücken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
 - b) den Aushub zu vernichten oder die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern;
 - c) insoweit den Zustand des Versicherungsgrundstückes vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.
2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen
 - a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles entstanden sind;
 - b) eine Kontamination betreffend, die nachweislich infolge des Versicherungsfalles entstanden ist;

c) innerhalb von 9 Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind und dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntniserhalt gemeldet wurden.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hier nach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Aufwendungen, soweit nicht in § 8 VGB 2008 geregelt, oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der so genannten Einlieferungshaftung werden nicht ersetzt.

Entschädigung wird nicht geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Entschädigung beanspruchen kann.

Für Aufwendungen gemäß Nr. 1 durch Versicherungsfälle, die innerhalb eines Versicherungsjahres eintreten, ist die Entschädigung auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2b VGB 2008) erhöht.

Kosten gemäß Nr. 1 gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß § 7 Nr. 1 a) VGB 2008.

20 Aufräumungskosten für Bäume

1. In Erweiterung von § 4 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch die notwendigen Kosten für das Entfernen durch Sturm umgestürzter Bäume vom Versicherungsgrundstück. Bereits abgestorbene Bäume fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro.

21 Mehrkosten infolge Preissteigerungen

Mehrkosten infolge Preissteigerungen nach § 10 VGB 2008 sind abweichend von § 19 Nr. 1 b) bis 10 % der Versicherungssumme begrenzt.

22 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von § 10 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbarer Re-

ste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt mit dem Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert abzüglich Aufräumungskosten und Abbruchkosten.

- Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt

23 Mietausfall für Wohnräume

In Erweiterung von § 9 Nr. 2a VGB 2008 wird der Zeitraum für den Ersatz von Mietausfall und ortsüblichem Mietwert auf 24 Monate verlängert.

24 Mietausfall von gewerblich genutzten Räumen

In Erweiterung von § 9 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch

- den Mietausfall einschließlich etwaiger fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Gewerberäumen infolge eines Versicherungsfalles berechtigt sind, die Zahlung der Miete ganz oder teilweise zu verweigern;
- den ortsüblichen Mietwert von Gewerberäumen, die der Versicherungsnehmer selbst nutzt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen etwa benutzbar gebliebenen Teil der Räume nicht zugemutet werden kann.

Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Gewerberäume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 24 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles. Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer die Möglichkeit der Wiederherstellung nicht schuldhaft verzögert.

25 Kosten für Hotelunterbringung

- In Erweiterung zu § 7 Nr. 1 VGB 2008 sind auch entstandene Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung mitversichert, wenn das Gebäude infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer sowie den mit

ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbar gebliebenen Teil des Gebäudes nicht zugemutet werden kann.

- Nicht versichert sind Nebenkosten, z. B. Frühstück, Telefon-, Beförderungs- und Transportkosten.
- Die Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem das Gebäude wieder bewohnbar ist. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr.2b VGB 2008).

26 Telefonkosten

- In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
- die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 150 Euro begrenzt.

27 Rückreisekosten aus dem Urlaub

- In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer Fahrtmehrkosten, wenn der Versicherungsnehmer wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig seine Urlaubsreise abbricht und an den Schadenort reist.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 10 Prozent der Versicherungssumme 1914, multipliziert mit dem im Zeitpunkt des Versicherungsfalles für den Vertrag geltenden gleitenden Neuwertfaktor (§ 12 Nr. 2b VGB 2008).
- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 EURO übersteigt und die Anwesenheit des Versicherungsnehmers am Schadenort notwendig macht.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit des Versicherungsnehmers vom Versicherungsort von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von maximal 6 Wochen.
- Fahrtmehrkosten werden für ein angemessenes Reisemittel ersetzt, entsprechend dem benutztem Ur-

laubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

- Ist aufgrund eines Versicherungsfalles gemäß Nr. 1 ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig, werden etwaige Kosten ersetzt.
- Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort bei dem Versicherer Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

28 Medienverlust

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VGB 2008 ersetzt der Versicherer auch Kosten für

- Frischwasser, das infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 VGB 2008 ausgetreten ist
- Gas, das infolge eines Versicherungsfalles gemäß § 3 VGB 2008 ausgetreten ist und dem Versicherungsnehmer vom Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt wird.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 Euro.

29 Schäden durch Klima-, Wärmepumpen- und Solarheizungsanlagen

- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Schäden durch Wasser oder sonstige wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühlmittel, Kältemittel und dergleichen, die Klima-, Wärmepumpen und Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten sind.
- Innerhalb versicherter Gebäude sind versichert
 - Frost- und sonstige Bruchschäden an den Rohren in Nr. 1 genannten Anlagen,
 - Bruchschäden durch frost an den sonstigen Einrichtungen der in Nr. 1 genannten Anlagen.
- Außerhalb versicherter Gebäude sind versichert Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren der in Nr. 1 genannten Anlagen, soweit diese Rohre der Versorgung der versicherten Gebäude oder Anlagen dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden.

30 Rohbauversicherung

Mitversichert sind bei Neu-/Rohbauten

- in der Versicherung von Schäden durch Band, Blitzschlag, Explosion
- die zum Bau des Gebäudes bestimmten, auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe lagern den Baustoffe, soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt

- b) in der Versicherung von Schäden durch Leitungswasser, Rohrbruch, Frost
 - Schäden durch Leitungswasser - mit Ausnahme von Frostschäden – vor Bezugsfertigkeit. Die Bestimmungen des § 16 Nr.1b und 1.c) VGB 2008 bleiben unberührt,
- c) in der Versicherung von Schäden durch Sturm und Hagel
 - Schäden durch Sturm und Hagel vor Bezugsfertigkeit, wenn
 - Das Gebäude fertig ist
 - Alle Außentüren eingesetzt sind
 - Alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind.

31 Datenrettungskosten

1. Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme. Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind. Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.
2. Ausschlüsse
 - a) Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - aa) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - bb) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.
 - bb) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzwerbs.
 - c) Entschädigungsgrenzen

Der Versicherer ersetzt die Datenrettungskosten bis zu einem Betrag von 500 Euro.

32 Marktbedingte Nichtvermietung nach Wiederherstellung

Endet das Mietverhältnis infolge des Schadens und sind die privaten Wohnräume trotz Anwendung der im Verkehr

erforderlichen Sorgfalt zum Zeitpunkt der Wiederherstellung nicht zu vermieten, wird der Mietverlust bis zur Neuvermietung über diesen Zeitpunkt hinaus für die Dauer von 6 Monaten ersetzt, höchstens jedoch bis zum Ablauf der Haftzeit.

33 Zimmerbrunnen und Wassersäulen

Abweichend von § 3 VGB 2008 gilt als Leitungswasser auch Wasser, das Zimmerspringbrunnen und Wassersäulen oder ähnlichen Behältnissen bestimmungswidrig ausgetreten ist.

34 Regressverzicht

Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Angehörigen, einen Mitarbeiter oder einen Mieter zu und der Anspruch auf die BBV über, so kann der Versicherungsnehmer gegen die Geltendmachung dieses Anspruches Einspruch erheben. Ein Einspruch ist jedoch nicht möglich, wenn der Angehörige, der Mitarbeiter oder der Mieter den Anspruch über seine Haftpflichtversicherung geltend machen kann oder wenn der Angehörige, der Mitarbeiter oder der Mieter den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

35 Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen

Der Versicherer bestätigt, dass die dieser Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Bedingungen (VGB 2008) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen – Stand 2008 – abweichen.

36 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (VGB 2008) oder vereinbarten Klauseln ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen und Klauseln mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.